Akkreditierungsbericht

zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkrVO und über die Reakkreditierung

Fach	**Deutsch** in den Studiengängen: – Bachelor Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule) – Bachelor Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) – Bachelor Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik) – Master Lehramt Grundschule – Master Profillinie Lehramt Sekundarstufe I – Master Lehramt Sonderpädagogik – Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I
Fakultät	Fakultät II - Fakultät für Kultur- und Geisteswissenschaften
Fachleitung	Prof. Dr. Daniel Scherf
Studienform	Vollzeit
Ggf. Studiengangprofil	Lehramt
Anzahl vergebener ECTS-Punkte	B.A. Bildung im Primarbereich: 34 LP (Grundbildung) 18 LP M.Ed. Lehramt Grundschule: 13 LP B.A. Bildung im Sekundarbereich: 57 LP M.Ed. Profillinie Lehramt Sekundarstufe I: 30 LP B.A. Sonderpädagogik: 28 LP (Grundbildung) 18 LP M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik: 28 LP Erweiterungsfach im M.Ed. Profillinie Lehramt Sekundarstufe I: 84 LP
Studiendauer (in Semestern)	Bachelor: 6 Semester M.Ed. Lehramt Grundschule: 2 Semester Weitere M.Ed.: 4 Semester
Turnus Studienbeginn	Winter- und Sommersemester
Aufnahme des Studienbetriebs	Bachelor: Wintersemester 2015/16 Master: Wintersemester 2018/19
Jahr der Erstakkreditierung	2019
Nummer Reakkreditierung	1
Datum des vertieften Monitoring-Gesprächs	30. November 2022

Teilnehmende am vertieften Monitoring-Gespräch	**Externe Expertin/externer Experte für die Wissenschaft** **Prof. Dr. Patricia Nauwerck** Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd Professur für angewandte Sprachwissenschaften und die Didaktik des Deutschunterrichts in der Primarstufe **Dr. Friedemann Holder** Pädagogische Hochschule Freiburg Akademischer Oberrat
	Externe Expertin/externer Experte für die Berufspraxis **Antje Multerer** Grundschullehrerin, Hebelschule Hemsbach
	Externe:r Student:in **Nicola Rommert** Pädagogische Hochschule Weingarten

Datum der Sitzung der Senatskommission für Qualitätsentwicklung und Akkreditierung	02.02.2023
Datum des Akkreditierungsbeschlusses durch das Rektorat	14.02.2023
Akkreditierungsfrist	**31.03.2031**

1. QM-System und Akkreditierungsverfahren

Das dialogorientierte Qualitätsmanagement-System der Pädagogischen Hochschule Heidelberg stellt die Interaktion der für die Qualität von Studium und Lehre Verantwortlichen untereinander und mit hochschulexternen Expert:innen in den Mittelpunkt. Das Herzstück des QM-Systems besteht in regelmäßigen, von der Stabsstelle Qualitätsmanagement moderierten und protokollierten Gesprächen mit den Studiengang- bzw. Fachverantwortlichen. Neben der regelmäßigen Überprüfung der Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO), die als Mindeststandard eines jeden QM-Systems verstanden wird, soll so der Schwerpunkt auf der Qualitäts(weiter)entwicklung liegen.

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg wurde vom Akkreditierungsrat bis 31.03.2030 systemakkreditiert. Weitere Informationen zum QM-System erhalten Sie auf der Webseite der Stabsstelle QM.

Einrichtung und Erstakkreditierung von Studiengängen

Bei der Neueinrichtung von Studiengängen wird auf der Grundlage des Studiengangkonzepts und der Entwürfe der Modulbeschreibungen eine **Profil-Werkstatt** mit fachlich nahestehenden hochschulexternen Expert:innen aus den Bereichen Wissenschaft und Berufspraxis sowie mit einer:einem externen Studierenden aus der fachlichen Richtung des geplanten Studiengangs durchgeführt. Ziel der Profil-Werkstatt ist die finale Ausarbeitung eines hinsichtlich wissenschaftlicher und beruflicher Anschlussfähigkeit stimmigen Studiengangprofils, das auch das Absolvent:innenprofil der Hochschule berücksichtigt, sowie ggf. die Präzisierung der Qualifikationsziele. Darüber hinaus begutachten die externen Expert:innen den Status Quo des geplanten Studiengangs hinsichtlich der Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkrVO. Auf der Grundlage der gewonnenen Informationen wird die Akkreditierung des Studiengangs zunächst in der Senatskommission für Qualitätsentwicklung und Akkreditierung (SQA) beraten und schließlich durch das Rektorat entschieden.

Monitoring und Reakkreditierung von Studiengängen und Fächern

Das QM-System sieht vor, dass sich Fächer und Studiengänge im Rahmen von sog. **Monitoring-Gesprächen** regelmäßig alle zwei Jahre mit den für ihren Bereich vorliegenden Daten auseinandersetzen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Verbesserung fachlich-inhaltlicher und strukturell-organisatorischer Aspekte von Studium und Lehre entwickeln.

Acht Jahre nach der letzten (Re-)Akkreditierung wird im Studiengang/Fach ein **vertieftes Monitoring-Gespräch** durchgeführt, womit der Prozess der Reakkreditierung angestoßen wird. Daran nehmen neben den Lehrenden des Studiengangs/Fachs auch externe Sachverständige aus der Wissenschaft und der Berufspraxis, externe Studierende sowie ggf. Absolvent:innen teil. Sie begutachten den Studiengang/das Fach auf der Grundlage eines ausführlichen Statusberichts aus einer externen Perspektive und unterstützen die Verantwortlichen, indem sie Impulse für die Weiterentwicklung liefern. Im Gespräch werden die Bereiche *Qualitätssicherung* und *Qualitätsentwicklung* betrachtet. Zum Bereich *Qualitätsentwicklung* diskutieren die Teilnehmer:innen auf der Grundlage des Statusberichts sowie ggf. weiterer, durch den Studiengang/das Fach eingebrachter Themen Möglichkeiten der (curricularen) Weiterentwicklung und vereinbaren entsprechende Maßnahmen mit Fristen zu ihrer Erreichung. Im Hinblick auf den Bereich *Qualitätssicherung* begutachten die Teilnehmer:innen den Status Quo des Fachs/Studiengangs hinsichtlich der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkrVO. Die hochschulexternen Beteiligten geben dazu eine Stellungnahme ab, die in der *Dokumentation über die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien* festgehalten wird. Die formalen Kriterien gemäß StAkkrVO wurden durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement geprüft, das Ergebnis wird ebenfalls in der *Dokumentation* festgehalten.

Auf der Grundlage der gewonnenen Informationen wird die Reakkreditierung des Studiengangs/Fachs zunächst in der Senatskommission für Qualitätsentwicklung und Akkreditierung (SQA) beraten und schließlich durch das Rektorat entschieden. Die Begutachtungsfrist für Fächer in Lehramtsstudiengängen beträgt in der Regel acht Jahre.

Besonderheiten der Begutachtung und Reakkreditierung von Fächern in lehramtsbezogenen Studiengängen

Durch das oben erläuterte Verfahren wird die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung auf der Ebene der (nicht lehramtsbezogenen) Studiengänge sowie der Fächer, die in lehramtsbezogenen Studiengängen ausgebracht werden, sichergestellt. Die Fächer werden dabei wie Teilstudiengänge in Kombinationsstudiengängen behandelt und durchlaufen alle acht Jahre jeweils eigene Begutachtungsverfahren, zu deren Abschluss fachspezifische Akkreditierungsentscheidungen getroffen werden. Aufgrund der spezifischen Studienganglogik lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge stehen Akkreditierungsentscheidungen in Fächern jedoch in einem engen Zusammenhang mit den Kombinationsstudiengängen, in denen sie angeboten werden. Akkreditierungsentscheidungen zu Fächern sind nur wirksam, wenn der jeweilige Gesamtstudiengang akkreditiert ist, wobei die Begutachtungsfristen der Fächer zeitlich unabhängig von der Akkreditierungsfrist des Gesamtstudiengangs bzw. mit dieser nicht identisch sind. Die lehramtsbezogenen Kombinationsstudiengänge werden im gesonderten Verfahren des **vertieften Lehramts-Monitorings** reakkreditiert. Dabei werden ***studienganggemeinsame Aspekte*** (Übergreifender Studienbereich, Schulpraxis, Studiengangmodell, Studierbarkeit im Zusammenwirken der Studienbereiche, übergreifende sonderpädagogische Studienanteile etc.) sowie ***studiengang- bzw. lehramtsspezifische Aspekte*** betrachtet. Darüber hinaus wird die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkrVO auf der Ebene der Kombinationsstudiengänge geprüft.

2. Kurzprofil der Studiengänge und des Fachs

Die lehramtsbezogenen Studiengänge an der PH Heidelberg

An der Pädagogischen Hochschule Heidelberg werden insgesamt sechs Bachelor- und Masterstudiengänge mit Bezug zu den Lehrämtern Grundschule, Sekundarstufe I und Sonderpädagogik sowie ein Erweiterungsfach-Masterstudiengang für das Lehramt Sekundarstufe I angeboten. Grundlage zur Konzeption der Studiengänge, ihrer Studienbereiche und aller Module war die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge[1] des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) mit ihren umfangreichen fachspezifischen Anlagen. Die Bachelorstudiengänge umfassen 180 ECTS-Punkte und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Masterstudiengänge Profillinie Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Sonderpädagogik umfassen 120 ECTS-Punkte und eine Regelstudienzeit von 120 ECTS-Punkten. Beim Masterstudiengang Lehramt Grundschule werden gemäß § 2 Abs. 1 Rahmen-VO KM nach einem hochschulischen Teil im Umfang von 60 ECTS-Punkten pauschal 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst auf den Abschluss Master of Education angerechnet. Hierfür wird von den zuständigen Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte oder von den zuständigen Behörden anderer Länder den Anwärterinnen und Anwärtern pauschal eine erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule schriftlich bestätigt, woraufhin die Hochschule den erfolgreichen Studienabschluss bescheinigt.

Jedem Semester sind gemäß Studienverlaufsplan zwischen 26 und 33 **ECTS-Punkte** zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die Modulgröße beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte, die meisten Module sind mit einer höheren Arbeitsbelastung verbunden (7 bis 12 ECTS-Punkte). Der Umfang des jeweiligen Selbststudiums wird im Modulhandbuch ausgewiesen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Zudem wurde bei der Konzeption aller Studiengänge auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Modulprüfungen über die Semester geachtet. Modulteilprüfungen sind bis auf wenige, in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (StPO) genannte begründete Ausnahmen nicht zulässig. Die möglichen Prüfungsformen sind allgemein in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und konkret für jedes Modul im Modulhandbuch definiert. Nähere Angaben zu den im jeweiligen Semester möglichen Prüfungsformaten, ggf. zu den Prüfungsterminen und zum Verfahren der Anmeldung zur Prüfung werden durch die jeweiligen Modulverantwortlichen bekannt gegeben. Dies geschieht in der Regel über das Vorlesungsverzeichnis (LSF).

Die Module der Studienbereiche in den Bachelorstudiengängen sind verschiedenen Niveaustufen zugeordnet. Zunächst werden **Basismodule** studiert, die den Studierenden einführend die Grundlagen des jeweiligen Studienbereichs nahebringen. Mit dem Bestehen aller Prüfungen in den Basismodulen bestehen die Studierenden die sog. **Vorprüfung** (VoP), die gemäß Bachelor-StPO (BStPO) in der Regel mit dem zweiten Semester, spätestens jedoch bis einschließlich des vierten Semesters abzuschließen ist. Daran anschließend werden **Vertiefungsmodule** studiert, die den erfolgreichen Abschluss der Basismodule voraussetzen. Das **Abschlussmodul** stellt das letzte Modul in jedem Studienbereich dar. Bei den Abschlussmodulen handelt es sich um Vertiefungsmodule, die in jedem Semester angeboten werden und in der Regel mit einer Prüfungsform abgeschlossen werden, die kurze oder keine Korrekturfristen benötigt (z.B. einer mündlichen Prüfung). Es gelten verkürzte Korrektur- und Notenmeldefristen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Studierende einen Studienbereich in jedem Semester abschließen können und nach dem Abschluss aller Modulprüfungen im Studiengang möglichst schnell ihr Zeugnis erhalten, um einen reibungslosen Übergang in anschließende Masterstudiengänge zu ermöglichen.
Bis auf wenige Ausnahmen erstrecken sich die Module jeweils über ein Semester. Die Vertiefungs- und Abschlussmodule im Bachelor und die Mastermodule können in der Regel in beliebiger Reihenfolge studiert werden, was bei der Semesterplanung zusätzliche Flexibilität erzeugt und Überschneidungen zwischen Studienbereichen vorbeugt.

[1] Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg vom 27.07.2015 i.d.F. vom 02.09.2020.

Der **Übergreifende Studienbereich (ÜSB)** ist ein gemeinsamer Studienbestandteil der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge an der PH Heidelberg. Neben den bildungswissenschaftlichen, fachlichen und schulpraktischen Studienanteilen in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen zielt der ÜSB auf die Entwicklung von Querschnittskompetenzen bei allen Lehramtsabsolvent:innen, unabhängig von Ausrichtung und Fächerwahl. Die Absolvent:innen sind hierdurch insbesondere im Hinblick auf die Förderung inklusiver Bildungsprozesse sowie für die Fähigkeit zum vernetzten Denken und selbstständigen und (selbst-) verantworteten Handeln qualifiziert. Darüber hinaus findet in zwei Wahlpflichtmodulen eine individuelle Schwerpunktsetzung statt. Der ÜSB qualifiziert die Absolvent:innen damit gezielt für die vielfältigen Anforderungen im Lehrer:innenberuf sowie weiteren Bildungsberufen (z.B. in den Modulen *Deutsch als Zweitsprache, Beratungskompetenz* und *Grundlagen der Medienbildung*), legt darüber hinaus Grundlagen für die wissenschaftliche Betätigung (z.B. Modul *Arbeits- und Forschungsmethoden*) und fördert das gesellschaftliche Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung (z.B. Module *Gesellschaftliche Beteiligung und Verantwortungsübernahme* und *Bildung für nachhaltige Entwicklung*). Der ÜSB trägt damit zu einer umfassenden Ausbildung von Querschnittskompetenzen bei, durch die die Absolvent:innen befähigt sind, komplexe Aufgaben in der Gesellschaft zu bewältigen.

In den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen wird zusammen mit den Abschlussmodulen im sechsten Semester die **Bachelorarbeit** im Umfang von 6 ECTS-Punkten angefertigt, die thematisch in den Bildungswissenschaften, einem der gewählten Fächer oder ggf. der Grundbildung, dem Übergreifenden Studienbereich und den sonderpädagogischen Fachrichtungen verortet sein kann. Hier zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, wissenschaftlich zu arbeiten und selbstständig ein ausgewähltes Thema aufzubereiten und zu beschreiben. Das Studium der Masterstudiengänge schließt mit einer **Masterarbeit** im Umfang von 15 ECTS-Punkten ab, die thematisch in einem der gewählten Fächer (bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen) oder den Bildungswissenschaften verortet sein kann. Hier zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, in einem vorgegebenen Zeitraum ein Thema bzw. eine Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu bearbeiten.

In den Bachelor-Modulhandbüchern werden für jeden Bereich bzw. für jedes Fach Module bzw. Modulbestandteile ausgewiesen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im **Ausland studiert** werden können. Auf diese Weise soll den Studierenden auch in den komplexen Lehramtsstudiengängen ein studienbezogener Auslandsaufenthalt ermöglicht werden. In den Studienverlaufsplänen der Masterstudiengänge ist jeweils ein Semester als Mobilitätsfenster ausgewiesen. Die dort verorteten Module können mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Ausland studiert werden. Das Akademische Auslandsamt der Hochschule berät und unterstützt die Studierenden bei der Planung und Durchführung von Auslandsaufenthalten, beim Abschluss von Learning-Agreements sowie bei der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen.

Die **Erstakkreditierung** aller lehramtsbezogenen Studiengänge hat im Rahmen einer Programmakkreditierung durch die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA) in den Jahren 2019/20 stattgefunden; die Akkreditierungsfristen enden mit Ablauf des Studienjahres 2023/24.

Weitere Informationen zu den Lehramts-Studiengängen erhalten Sie auf der Webseite der PH Heidelberg.

Fach Deutsch

Im Fach Deutsch werden an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg Studierende für das Lehramt an Grundschulen, an Schulformen der Sekundarstufe I und an Förderschulen ausgebildet. Im Rahmen des Bachelorstudiengangs *Bildung im Primarbereich* haben die Studierenden die Wahl, das Fach Deutsch entweder als Unterrichtsfach oder den Bereich *Grundbildung Deutsch* zu studieren. Studierende des Bachelorstudiengangs *Sonderpädagogik*, die nicht Deutsch als Unterrichtsfach gewählt haben, können den Studienbereich *Grundbildung Deutsch* belegen. Darüber hinaus kann das Fach als Erweiterungsfach im Rahmen eines ergänzenden Masterstudiengangs mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I studiert werden und als sog. Fach mit abweichendem Umfang (FaU), das ein Studium aller Bachelormodule eines Unterrichtsfachs (inkl. eines Wahlprofils aus dem Modul ÜSB 04) ermöglicht und mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen wird.

Das Fach umfasst die Gebiete Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik sowie Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik, fächerübergreifend die Bereiche Anfangsunterricht im Lesen und Schreiben, Deutsch als Zweit- und Fremdsprache, Sprechpädagogik und Spiel- und Theaterpädagogik.

Ein Schwerpunkt des Fachstudiums liegt darin, die Studierenden dazu zu befähigen, fachwissenschaftliche Inhalte stets unter fachdidaktischer Perspektive zu betrachten, sie zu hinterfragen und präzisieren zu können. Die Auseinandersetzung mit Inhalten des jeweiligen Studienbereichs findet wesentlich auf der Basis exemplarischen Lernens statt. Die Studienangebote des Faches Deutsch bauen aufeinander auf. Diese vertikale Vernetzung gewährleistet einen alternierenden Wechsel von fachwissenschaftlichen und -didaktischen Lehrveranstaltungen, die inhaltlich aufeinander bezogen sind.

Deutsch: Umfang und Verteilung der Module

Semester	*Bachelor* Bildung im Primarbereich		*Master* Lehramt Grundschule	*Bachelor* Bildung im Sekundarbereich	*Master* Lehramt Sekundarstufe I	*Bachelor* Sonderpädagogik		*Master* Lehramt Sonderpädagogik	*Master* Erweiterungsfach Sek I	
	Fach	Grundbildung				Fach	Grundbildung			
1	DEU 08 9 LP	DEU 12 9 LP	DEU 17 7 LP	DEU 01 9 LP	DEU 14 12 LP	DEU 01 9 LP	--	--	DEU 01 9 LP	DEU 02 7 LP
2	--	--	DEU 18 6 LP	DEU 02 7 LP	ISPM 3 LP	DEU 02 7 LP	DEU 12 9 LP	DEU 05M 10 LP	DEU 03 9 LP	DEU 04 12LP
3	DEU 09 6 LP	DEU 13 9 LP		DEU 03 9 LP	DEU 15 12 LP	--	--	DEU 16 8 LP	DEU 05 10LP	DEU 06 10LP
4	DEU 10 9 LP	--		DEU 04 12 LP	MAM 3 LP	--	DEU 13 9 LP	DEU 06M 10 LP	DEU 15 12LP	MA M 15 LP
5	DEU 11 10 LP	--		DEU 05 10 LP		DEU 07 12 LP	--			
6		--		DEU 06 10 LP			--			
∑	**34 LP**	**18 LP**	**13 LP**	**57 LP**	**30 LP**	**28 LP**	**18 LP**	**28 LP**	**84 LP**	

Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Fachs

Im (externen) Akkreditierungsverfahren des Fachs im Jahr 2020 wurden von der Akkreditierungskommission folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs gegeben:

Empfehlungen

1. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, die Trennung zwischen der Sprachwissenschaft und der Sprachdidaktik sowie zwischen der Literaturwissenschaft und der Literaturdidaktik im Fach Deutsch deutlicher herauszuarbeiten und in den Modulhandbüchern entsprechend zu dokumentieren. Die Gutachtergruppe empfiehlt in diesem Zusammenhang auch, die Fachlichkeit der Ausbildung zu stärken.

► Aus Sicht des Faches ist eine Trennung schwierig zu gestalten, da das Fach an entsprechende Vorgaben gebunden ist. Sowohl unter den Lehrenden im Fach als auch unter den externen Expert:innen im aktuellen vertieften Monitoring-Gespräch wird gefordert, Fachwissenschaft und -didaktik nicht zu trennen. Die Bereiche verzahnen sich über die Dauer des Studiums immer stärker. Möglicherweise müssten deshalb die Modulhandbücher des Masterstudiengangs überarbeitet werden, um die stärkere Verbindung von Fachwissenschaft und -didaktik transparent zu machen. Dies wird vom Fach geprüft.

3. Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkrVO

3.1 Zusammenfassende Bewertung

Die externen Expert:innen aus den Bereichen Wissenschaft und Berufspraxis sowie die externe Studentin kamen im Rahmen des vertieften Monitoring-Gesprächs zu dem Schluss, dass das Fach die fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO) erfüllt, sofern die Kriterien auf der Ebene des Faches relevant sind. Das Curriculum ist für die Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele geeignet, ist interessant und ansprechend und verfügt über einen überzeugenden und kohärenten Aufbau. Die Anwendungsorientierung im Fach und die theoretischen Bezüge stehen in einem sinnvollen und ausgewogenen Verhältnis. Es wird empfohlen, die fachwissenschaftlichen Studienanteile stärker sichtbar zu machen.

Die formalen Kriterien gemäß StAkkrVO wurden durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement geprüft und sind im Wesentlichen erfüllt. Die Verwendbarkeit der Module ist zu ergänzen (Auflage). Soweit Empfehlungen der externen Expert:innen zum Studiengang vorlagen, wurden diese durch die Senatskommission für Qualitätsentwicklung und Akkreditierung sowie im Beschluss des Rektorats berücksichtigt (siehe folgende Abschnitte).

3.2 Prüfung der formalen Kriterien gem. Abschnitt 2 StAkkrVO

Gemäß *Verfahrensbeschreibung Monitoring und Reakkreditierung von Studiengängen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg* vom 27.04.2022 wurde die Erfüllung der formalen Kriterien auf der Grundlage der vorliegenden Dokumente (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Zulassungs- und Auswahlsatzung) durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement geprüft und in der Senatskommission für Qualitätsentwicklung und Akkreditierung beraten. Das Ergebnis der Prüfung lautet:

§ STAKKRVO	ERFÜLLT	Z.T. NICHT ERFÜLLT	NICHT ERFÜLLT	NICHT RELEVANT
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	☐	☐	☐	☒
§ 4 Studiengangsprofile	☐	☐	☐	☒
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	☐	☐	☐	☒
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	☐	☐	☐	☒
§ 7 Modularisierung	☐	☒	☐	☐
§ 8 Leistungspunktesystem	☐	☐	☐	☒
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen	☐	☐	☐	☒
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	☐	☐	☐	☒

☐ Die formalen Kriterien sind erfüllt*.

☒ Die formalen Kriterien sind (teilweise) nicht erfüllt*.

* Sofern auf Ebene des Faches relevant. Im Rahmen des vertieften Lehramts-Monitorings werden die formalen Kriterien auch auf der Ebene der Kombinationsstudiengänge überprüft.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der SQA vom 06.02.2023 wird folgende **Auflage** ausgesprochen:

Formale Kriterien	
Studiengangformalia ► Der Studiengang ist modular aufgebaut; Module sind gem. § 7 Abs. 2 & 3 StAkkrVO beschrieben und erstrecken sich i. d. R. über max. zwei Semester. (§ 7 StAkkrVO) • Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls • Lehr- und Lernformen • Voraussetzungen für die Teilnahme • Verwendbarkeit des Moduls • Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (=Prüfungsart, -umfang, -dauer) • ECTS-Leistungspunkte • Benotung	**Auflage:** In den Modulhandbüchern sind für jede Prüfungsart Umfang bzw. Dauer zu ergänzen

3.3 Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Abschnitt 3 StAkkrVO

Gemäß *Verfahrensbeschreibung Monitoring und Reakkreditierung von Studiengängen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg* vom 27.04.2022 wurde die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien auf der Grundlage des Studiengangkonzepts im Rahmen des vertieften Monitoring-Gesprächs durch die externen Beteiligten geprüft und im Anschluss in der Senatskommission für Qualitätsentwicklung und Akkreditierung (SQA) beraten. Das Ergebnis der Prüfung lautet:

§ STAKKRVO	ERFÜLLT	Z.T. NICHT ERFÜLLT	NICHT ERFÜLLT	NICHT RELEVANT
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	☒	☐	☐	☐
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	☒	☐	☐	☐
§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	☒	☐	☐	☐
Die formalen und inhaltlichen Vorgaben der Rahmenvorgabenverordnung (RahmenVO-KM) für Studiengänge und Fächer im Lehramt inkl. ihrer Anlagen sind berücksichtigt.	☒	☐	☐	☐
§ 14 Studienerfolg	☒	☐	☐	☐
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	☒	☐	☐	☐
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	☐	☐	☐	☒

☒ Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind erfüllt*.

☐ Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind (teilweise) nicht erfüllt*.

* Sofern auf Ebene des Faches relevant. Im Rahmen des vertieften Lehramts-Monitorings werden die fachlich-inhaltlichen Kriterien auch auf der Ebene der Kombinationsstudiengänge überprüft.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der SQA vom 06.02.2023 werden folgende **Empfehlungen** ausgesprochen:

Fachlich-inhaltliche Kriterien	
Fachlich-inhaltlicher Aufbau ► Qualifikationsziele und angestrebte Lernergebnisse auf Studiengang- bzw. Fachebene sind klar formuliert. (§ 11 Abs. 1 StAkkrVO) ► Die Qualifikationsziele beziehen sich auf – die wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung (s.u.), – die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit (s.u.) – Persönlichkeitsbildung (s.u.). (§ 11 Abs. 1 StAkkrVO) ► Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Qualifikationsziele, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)	**Empfehlung:** Alternativen zur Durchführung des Forschungsprojektes (Modul DEU 18) parallel zur Masterarbeit sollten geprüft werden. **Empfehlung:** Für den M.Ed. Lehramt Grundschule soll geprüft werden, inwiefern unterschiedliche Prüfungsformate (als Alternative zu zwei schriftlichen Modulprüfungen) zur Anwendung kommen können.

► Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-/Lernformen sowie ggf. Praxisanteile und bezieht Studierende aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO) ► Prüfungen sind lehrveranstaltungsübergreifend/modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO) ► Die Qualifikationsziele auf Modulebene, die Lehr-/ Lernformate und die Prüfungsformate sind wechselseitig abgestimmt (Constructive Alignment).	
Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ► Das Studium versetzt Absolvent:innen in die Lage, einer den Qualifikationszielen entsprechenden beruflichen Tätigkeit nachzugehen. ► Studiengänge berücksichtigen die Bedarfe des jeweiligen Berufsfeldes.	**Empfehlung:** Die Sichtbarkeit der fachwissenschaftlichen Studienanteile sollte gestärkt werden. **Empfehlung:** Der Bezug zu schulfachlichen institutionellen Rahmensetzungen sollte im Rahmen der ISP-Begleitung gestärkt werden.
Angemessene Ressourcen (personell) (§ 12 Abs. 2 & 3 StAkkrVO) ► Es steht für die Umsetzung des Curriculums ausreichendes Lehrpersonal zur Verfügung. ► Der Studiengang verfügt über ausreichendes nichtwissenschaftliches Personal.	**Empfehlung**: Vakante Stellen(-anteile) sollten zeitnah besetzt werden.
Angemessene Ressourcen (IT, Lernmittel) (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO) ► Der Studiengang verfügt über eine angemessene Raum- und Sachausstattung.	**Empfehlung:** Es sollten mehr E-Book-Lehrbuchlizenzen durch die Hochschulbibliothek erworben werden. Darüber hinaus sollten persönliche Videokonferenzräume für die Lehrenden zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls sollten Softwarelizenzen für Lehrende unproblematischer erworben und installiert werden können.

4. Akkreditierungsentscheidung

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 14.02.2023 auf der Grundlage der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (StAkkrVO) vom 18.04.2018 und der *Verfahrensbeschreibung zu Monitoring und Reakkreditierung von Studiengängen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg* vom 27.04.2022 unter Berücksichtigung des ausführlichen Statusberichts, der Dokumentation über die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkrVO vom 07.02.2023 sowie der Stellungnahme der Senatskommission für Qualitätsentwicklung und Akkreditierung (SQA) vom 07.02.2023 folgenden Beschluss getroffen:

BESCHLUSS	
	Das Fach wird mit einer Auflage (s. Abschnitt 3.3) reakkreditiert. **Die Begutachtungsfrist endet am 31.03.2031.**

Akkreditierungsentscheidungen zu einem Fach sind nur wirksam, wenn der jeweilige Kombinationsstudiengang akkreditiert ist, in dem das Fach angeboten wird.

Die Auflage ist innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum des Rektoratsbeschlusses zu erfüllen. Verantwortlich für die Umsetzung und den fristgerechten **Nachweis der Auflagenerfüllung** bei der Stabsstelle QM ist die Leitung des Fachs.

Die Fachleitung hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die ausgesprochenen Empfehlungen im Fach diskutiert und – soweit möglich – umgesetzt werden. Die Berücksichtigung von Empfehlungen wird im nächsten regulären Monitoring-Gespräch thematisiert.

Heidelberg, den 15. März 2023